



Verordnung für die Feuerwehrkommission



(in Kraft ab 1. Januar 2017)

Gestützt auf § 91 des Gesetzes über den Feuerschutz SRL 740 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Feuerwehrkommission



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen des Gesetzes über Feuerschutz § 91
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Ingress Bestimmungen des Gesetzes über Feuerschutz § 91

- ¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für das gesamte Feuerwehr-Löschwesen. Sie ernennt eine Feuerwehrkommission.
- ² Diese besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und mindestens zwei bis vier Mitglieder.
- ³ Sie ist beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen der Gemeinde. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- ⁴ Die Kommission hat der Gemeinde alljährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, Abrechnung und Budget vorzulegen.
- ⁵ Aufgaben und Befugnisse der Kommission sind im Feuerwehrreglement der Gemeinde näher zu umschreiben.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Kommission ist für die strategische Ausrichtung und Planung der Feuerwehr Hochdorf verantwortlich und zuständig für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Feuerwehrreglement und gemäss Verordnung zum Feuerwehrreglement.
- ² Sie berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat in seiner strategischen Ausrichtung und Planung der Feuerwehr Hochdorf.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission ist der Abteilung Sicherheit angegliedert und besteht aus maximal neun Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.
- ² Der Bereichs- bzw. der Abteilungsleiter ist nicht Mitglied der Kommission. Dieser kann an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und hat eine beratende Stimme.

Art. 3 Wahl

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates. Präsident der Kommission ist von Amtes wegen der Kommandant.
- ² Die Kommission setzt sich zusammen aus
 - dem Kommandanten
 - dem Kommandanten-Stellvertreter
 - 2-4 Offizieren (vorzugsweise Zugführer)
 - dem Materialverwalter

- dem Fourier
- dem ressortverantwortlichen Gemeinderat.

³ Die Kommission konstituiert sich ansonsten selbst.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet in Mitwirkung mit den Stimmberechtigten das Leitbild der Gemeinde Hochdorf. Die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.
- ² Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfasst die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderats.
- ³ Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Mehrjahresplan und ein Jahresprogramm.

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Sie orientiert sich an den Vorgaben der Gebäudeversicherung sowie des Kantonalen Feuerwehrintspektorats.
- ² Die Kommission unterbreitet dem Gemeinderat die Organisation der Feuerwehr zur Genehmigung vor.
Sie schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere, die höheren Unteroffiziere und den Materialverwalter zur Wahl vor.
Sie ernennt die Unteroffiziere und weist besondere Chargen zu.
Sie schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen vor.
Sie stellt eine zweckmässige Ausrüstung und eine angemessene Ausbildung der Feuerwehrleute sicher.
Genehmigt und überwacht den Vollzug des Jahresprogramms.
Genehmigt den Jahresbericht des Kommandanten.
Genehmigt die Alarmorganisation.

Art. 6 Befugnisse

- ¹ Sie kann dem Gemeinderat Anträge eingeben. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- ² Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsverordnungspflegegesetz.
- ³ Alle „Stabsaufgaben“ wie Personalwesen (Anstellung, Mitarbeiterbeurteilung, usw.), EDV (Unterhalt, Beschaffung), Submissionswesen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 7 Finanzen

- ¹ Die Kommission erstellt jährlich einen Jahresplan samt Budget für das kommende Jahr und reicht diesen bis spätestens am 30. Juni dem Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein. Darin eingebunden sind Anträge für die Beschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie für bauliche Anpassungen des Feuerwehrgebäudes.
- ² Gleichzeitig ist auch der Mehrjahresplan der Kommission zu überarbeiten, und den Budgetunterlagen beizulegen.
- ³ Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- ¹ Bei ausserordentlichen Ereignissen oder Vorfällen informiert der Kommissionspräsident oder ein Kommissionsmitglied sofort den ressortverantwortlichen Gemeinderat. Die Information an den Gemeindepräsidenten sowie den Gemeinderat erfolgt durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat. Die Informations- und Kommunikationspraxis bei ausserordentlichen Ereignissen hat gemäss Kommunikationskonzept des Gemeinderates zu erfolgen.
- ² Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindeschreiber.
- ³ Die Kommissionsarbeit ist öffentlich. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- ⁴ Die Kommission reicht dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit ein.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.

Art. 10 Inkraftsetzung

¹ Diese Kommissionsverordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 01. Juli 2005.

Hochdorf, 8. Juli 2016

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 30. Juni 2016

Änderungen

|